



# BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat: Dezernat 4  
Fachdienst: Zentrale Dienste,  
Sozialplanung  
Sachbearbeitung: Nico Dietz  
Fachdienstleitung: Anke Hillmann-Richter

**Beratungsgremium**

**Ausschuss für Bildung, Gesundheit, Kultur und Soziales des Kreistags**

**Die Sitzung ist am**

**19.09.2022**

**öffentlich**

**Beratungsgegenstand:**

Betreuungsrechtsreform 2023

**Beschlussantrag:**

Der Ausschuss für Bildung, Gesundheit, Kultur und Soziales nimmt die Informationen zur Betreuungsrechtsreform und deren Umsetzung im Alb-Donau-Kreis ab dem Jahr 2023 zur Kenntnis.

Heiner Scheffold  
Landrat

## **Sachdarstellung:**

Zum 1. Januar 2023 tritt die größte und umfangreichste Reform des Betreuungsrechts seit dessen Bestehen in Kraft.

Künftig werden die Aufgaben der Betreuungsbehörden im Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) geregelt, das zum 1. Januar 2023 das Betreuungsbehördengesetz (BtBG) ablöst. Mit dem BtOG ergeben sich bei den Betreuungsbehörden sowohl umfangreiche neuen Aufgaben wie auch Erweiterungen bei bestehenden Aufgaben. Wie sich diese Änderungen auf die Betreuungsstatistik (siehe Anlage) auswirken, muss beobachtet werden.

Die gesetzlichen Neuregelungen bringen tiefgreifende Veränderungen der bisherigen Arbeitsprozesse und -abläufe der Betreuungsbehörde mit sich. Davon sind insbesondere nachfolgend genannte Aufgabenbereiche der Betreuungsbehörde betroffen.

### **1. Registrierungsverfahren für Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer**

Das neu geschaffene Registrierungsverfahren nach den §§ 23, 24 und 27 BtOG für berufliche Betreuerinnen und Betreuer ist ein wesentlicher Bestandteil des neuen Gesetzes.

Einzelheiten zum Registrierungsverfahren regelt die Betreuer-Registrierungsverordnung (BtRegV). Diese wurde am 13. Juli 2022 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Im bisherigen Zulassungsverfahren wurde die persönliche Eignung, die Zuverlässigkeit und die Qualifikation der Bewerber geprüft. Ab 1. Januar 2023 muss die Betreuungsbehörde in einem Verwaltungsverfahren neben den bisherigen Kriterien auch die fachlichen Kenntnisse (Sachkunde) des Bewerbers prüfen.

Für die Registrierung oder Ablehnung ist ab 1. Januar 2023 ein Verwaltungsakt zu erlassen. Zusätzlich muss eine regelmäßige Überwachung von Änderungen erfolgen, die ggf. zu Rücknahmen von Bescheiden bzw. Löschungen führen können. In diesem Zusammenhang ist die Betreuungsbehörde künftig auch für Widerspruchs- und Klageverfahren zuständig.

Die Umsetzung des neuen Registrierungsverfahrens ist nur mit einem zusätzlichen Personal- und Sachaufwand umsetzbar.

### **2. Neue Verwaltungsaufgaben der Betreuungsbehörde als Stammbehörde**

Die Betreuungsbehörde ist ab 1. Januar 2023 als Stammbehörde für die Betreuerinnen und Betreuer zuständig, die in ihrem Gebiet ihren Sitz (Betreuungsbüro) oder ihren Wohnsitz haben. Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer müssen laufend Mitteilung- und Nachweispflichten nachkommen.

Kenntnisse über eine Nichteignung der Betreuerinnen oder des Betreuers sind von der Betreuungsbehörde an das zuständige Betreuungsgericht oder im Falle einer abweichenden Stammbehörde an die zuständige Stammbehörde mitzuteilen.

Durch die gesetzlich neu geregelten Erhebungsvorgaben werden die Verarbeitung, die Speicherung und die Weitergabe von Daten erheblich komplexer und sind dadurch mit einem Mehraufwand verbunden.

Nach § 25 BtOG haben Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer nach ihrer Registrierung folgende Mitteilungen an die Betreuungsbehörde zu machen:

- Jede Änderung im Bestand der geführten Betreuungen sowie alle Änderungen, die sich auf die Registrierung auswirken können,
- Änderungen am zeitlichen Gesamtumfang und der Organisationsstruktur der beruflichen Betreuer Tätigkeit,
- Wechsel des Sitzes (Büro oder Wohnsitz).

Außerdem sind nach der Registrierung folgende Unterlagen turnusgemäß vorzulegen:

- Aktuelles Führungszeugnis
- Aktuelle Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis,
- Eine aktuelle Erklärung, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist,
- Nachweis über das Fortbestehen der Berufshaftpflichtversicherung (mind. 250.000 € für jeden Versicherungsfall)

### **3. Umfangreicheres Beratungs- und Unterstützungsangebot sowie Vermittlung anderer Hilfen nach § 8 Abs. 1 BtOG**

Wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf bestehen, soll dem Betroffenen ein Beratungs- und Unterstützungsangebot unterbreitet werden. Die Betreuungsbehörde ist zudem verpflichtet, im Einzelfall Kontakt zwischen dem Betroffenen und dem Beratungs- und Unterstützungsangebot des sozialen Hilfesystems herzustellen und ggf. bei der Implementierung von Hilfen zu unterstützen.

Die Abgrenzung zur Tätigkeit der Bezirkssozialarbeit erfolgt nach Vorstellung des Gesetzgebers so, dass die Betreuungsbehörde dann für den Fall zuständig ist, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen rechtlichen Betreuungsbedarf bestehen. Eine Klärung der Schnittstelle dieser beiden Bereiche wird erst im Rahmen der tatsächlichen Umsetzung der neuen Aufgaben möglich sein.

### **4. Erweiterte Unterstützung im Vorfeld des gerichtlichen Verfahrens § 8 Abs. 2 BtOG**

Das Instrument der erweiterten Unterstützung beinhaltet über Beratungs- und Unterstützungsangebote hinausgehende Maßnahmen. Diese sind geeignet, um die Bestellung eines rechtlichen Betreuers zu vermeiden, ohne dass die rechtliche Vertretung des Betroffenen durch die Betreuungsbehörde erforderlich ist. Für die Betreuungsbehörde

bedeutet dies, dass eine Fallverantwortung und erweiterte Assistenz bereits im Vorfeld einer Betreuerbestellung besteht.

Darüber hinaus hat das Betreuungsgericht nun die Möglichkeit, in aus seiner Sicht geeigneten Fällen, die Betreuungsbehörde zu einer zeitlich begrenzten erweiterten Unterstützung aufzufordern.

Die Beratungs- und Unterstützungspflichten nach den Sozialgesetzbüchern bleiben von den Regelungen des § 8 Abs. 2 BtOG jedoch unberührt. Bereits der Deutsche Landkreistag hat 2020 darauf hingewiesen, dass mit der erweiterten Unterstützung die Gefahr von Doppelstrukturen entsteht. Darüber hinaus kann es auch zu Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Aufgabenwahrnehmung mit den Sozialleistungsträgern kommen, die originär die Fallverantwortung innehaben. Letztlich bestünde das Risiko, dass die Betreuungsbehörde somit zum Ausfallbürgen für die sozialen Sicherungssysteme werden könnte.

Bei der Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelungen muss daher sichergestellt werden, dass die nach den Sozialgesetzbüchern zuständigen Behörden und Ämter ihre Beratungs- und Unterstützungspflicht vorrangig nachkommen und keine Doppelstrukturen entstehen.

#### **5. Erweiterte Unterstützung im gerichtlichen Verfahren nach § 11 Abs. 3 und 4 BtOG**

Die Betreuungsbehörde hat künftig, im Rahmen der Erstellung des Sozialberichts zu prüfen, ob eine erweiterte Unterstützung in Betracht kommt. Diese Prüfung kann das Betreuungsgericht auch unabhängig von der Erstellung eines Sozialberichts nach § 11 Abs. 4 BtOG verlangen.

Für die erweiterte Unterstützung nach § 11 BtOG werden in Baden-Württemberg derzeit noch Modellregionen gesucht, welche die Umsetzung erproben sollen. Diese Aufgabe muss von der Betreuungsbehörde des Alb-Donau-Kreises übernommen werden, wenn keine andere Modellregion gefunden oder bestimmt wird.

#### **6. Aufgabenerweiterung im Sozialbericht und beim Vorschlag von Betreuerinnen und Betreuern**

Der Sozialbericht wird durch das BtOG inhaltlich aufgewertet und muss künftig umfangreicher begründet werden. Neben dem Hauptbetreuer ist ein Verhinderungsbetreuer zu suchen und zu benennen. In erforderlichen Fällen ist von der Betreuungsbehörde künftig auch der Verfahrenspfleger zu suchen und zu benennen.

§ 12 Abs. 2 BtOG sieht zudem vor, dass die Betreuungsbehörde auf Wunsch des Betroffenen ein persönliches Kennenlernen mit der vorgesehenen Betreuerin oder dem vorgesehenen Betreuer vermitteln kann.

Bei Betreuungen, die gegen den Willen der Betreuten eingerichtet wurden, wird die Überprüfungsfrist von 7 auf 2 Jahren verkürzt. Für die Betreuungsbehörde hat dies einen zeitlichen Mehraufwand im Rahmen der Stellungnahme zur weiteren Erforderlichkeit zur Folge.

## **7. Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern**

Eine Begleitungs- und Unterstützungsvereinbarung muss von außenstehenden ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer abgeschlossen werden. Bei Betreuerinnen und Betreuern aus dem Familienkreis der betroffenen Personen kann die Vereinbarung mit dem Betreuungsverein oder alternativ mit der zuständigen Betreuungsbehörde erfolgen.

Die Einführung der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer in ihre Aufgaben und deren Weiterbildung ist durch geeignete Schulungsangebote sicherzustellen und die Teilnahme ggf. zu bestätigen.

Die Betreuungsbehörde hat künftig die Kontaktdaten neuer ehrenamtlicher Betreuer zu erfassen und an den zuständigen Betreuungsverein weiterzuleiten.

Ehrenamtliche Betreuer haben künftig, vor ihrer Bestellung zum rechtlichen Betreuer, ein Führungszeugnis und einen Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen.

## **8. Beratung von Geheimnisträgerinnen und Geheimnisträgern**

Die Beratung von Geheimnisträgerinnen und Geheimnisträgern durch die Betreuungsbehörde ist als neue Aufgabe in § 31 BtOG geregelt. Für die dort genannten Berufsgruppen (z. B. Ärztinnen/ Ärzte, Psychologinnen/ Psychologen, Sozialpädagogen/ Sozialpädagoginnen) besteht ein Anspruch auf Beratung zur Gefährdungseinschätzung von Betreuten durch eine erfahrene Fachkraft der Betreuungsbehörde. Um diese Aufgabe adäquat wahrnehmen zu können, müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betreuungsbehörde geschult werden.

## **9. Öffentliche Beglaubigung von Vorsorgevollmachten bundesweit**

Das BtOG regelt auch die öffentliche Beglaubigung von Unterschriften auf Betreuungsverfügungen und Vorsorgevollmachten neu. Diese sind künftig bundesweit für Bürgerinnen und Bürger – unabhängig von deren Wohnsitz – auszustellen.

## **10. Fazit und Ausblick**

Zum 1. Januar 2023 wird das Betreuungsrecht reformiert. Das Recht betreuter Menschen auf Selbstbestimmung wird durch die Reform maßgeblich gestärkt. Den Wünschen der Betreuten ist nach neuer Gesetzeslage ein grundsätzlicher Vorrang eingeräumt. Die Betroffenen sollen auch bei der Auswahl des konkreten Betreuers ihre Vorstellungen einbringen können und hierbei, soweit möglich, in die Entscheidungsfindung

einbezogen werden. Die Betreuungsbehörde ist im Einzelfall bei Bedarf auch dazu verpflichtet, den Betroffenen ein Beratungs- und Unterstützungsangebot zu unterbreiten. Dabei ist darauf zu achten, dass die nach den Sozialbesetzbüchern zuständigen Behörden und Ämter ihre originäre Beratungs- und Unterstützungspflicht vorrangig nachkommen und keine Doppelstrukturen entstehen.

Mit dem neuen Recht werden sich für die Betreuungsbehörden neue Aufgabenschwerpunkte ergeben und bereits bestehende Aufgaben ausweiten. Die Reform trägt zu einer Entlastung der Amtsgerichte bei, bedingt aber auf der anderen Seite einen Mehraufwand bei den Betreuungsbehörden.

Um die neuen gesetzlichen Regelungen umsetzen zu können, ist ein höherer Personaleinsatz bei der Betreuungsbehörde notwendig. Zusätzlich sind für alle Aufgaben der aufsuchenden Arbeit die Fahrtzeiten innerhalb des Landkreises zu berücksichtigen. Diese sind in einem Flächenlandkreis wie dem Alb-Donau-Kreis nicht unerheblich.

Die Aufgaben der Betreuungsbehörde für den Alb-Donau-Kreis werden aktuell von zwei Mitarbeiterinnen (1,5 VZÄ) wahrgenommen. In diesem Bereich ist hoheitliches Handeln erforderlich. Nach Evaluation der Mehraufgaben, die sich durch die Reform ergeben, ist von einem Personalmehrbedarf im Umfang von 1,0 VZÄ in Besoldungsgruppe A 11 auszugehen. Die Stelle wurde deshalb für den Stellenplan 2023 beantragt. Ob dieser Stellenumfang für den umfangreichen Aufgabenzuwachs ausreichend ist, bleibt abzuwarten. Über den Stand der Umsetzung des BtOG wird im zweiten Halbjahr 2023 wieder berichtet.

Gäste und Sachverständige: Regina Rechsteiner  
Jugend und Soziales  
Zentrale Dienste, Sozialplanung

Beschlussauszüge sind zu übersenden an:  
Dezernat 4 - Jugend und Soziales (1x)

Vertagungsfähig

Ulm, 6. September 2022

## **Anlage**

Betreuungsstatistik Alb-Donau-Kreis 2018-2021